



## **Der Anwalt 2.0 bis 5.0**

**– Wie die digitale Transformation  
das Berufsbild des Rechtsanwalts verändert –**

---

---

**Peters, Schönberger & Partner mbB**

Schackstraße 2, 80539 München

Tel.: +49 89 38172-0

Internet: [www.psp.eu](http://www.psp.eu)

Karriere: [www.psperformer.eu](http://www.psperformer.eu)

**Autoreninformation:**



***Dr. Axel-Michael Wagner***

*Rechtsanwalt und Partner*

*der Kanzlei Peters, Schönberger & Partner, München*

*E-Mail: **a.wagner@psp.eu***

*Die digitale Transformation wirkt sich auch auf das Berufsbild des Anwalts aus. Hierzu einige Überlegungen einer mittelständischen, interdisziplinären Kanzlei, wie sich das Berufsbild im fortschreitenden digitalen Kontext mutmaßlich weiterentwickeln und künftig darstellen wird. Die Weiterentwicklung wird sich in verschiedenen Bereichen vollziehen, hier als Anwalt 2.0 bis 5.0 bezeichnet, wobei die Entwicklungen nicht strikt zeitlich aufeinander folgen werden, sondern parallel, aber mit unterschiedlicher Geschwindigkeit verlaufen. Das Anwaltsberufsbild in 20 Jahren wird sich fundamental vom heutigen Anwaltsberufsbild unterscheiden, und zwar vermutlich wesentlich mehr, als sich der heutige Anwaltsberuf vom Anwaltsberuf vor 20 Jahren unterscheidet. Dies wird das Ergebnis einer zwangsläufigen Anpassung des Berufsbildes an die fortschreitende Durchdringung digitaler Technologien in sämtliche Lebensbereiche sein, oder, wie Juristen schlicht sagen würden, eine Folge der „normativen Kraft des Faktischen“.*

- **Anwalt 2.0: Verständnis für digitale Sachverhalte**

Seit dem vermehrten Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen in den 1970er-Jahren haben sich viele rechtliche Fragenkomplexe und ganze Rechtsgebiete, allen voran das Datenschutzrecht, herausgebildet, welche die Digitalisierung bzw. die digitalisierten Daten und deren Verarbeitung selbst betreffen. Diese rechtlichen Entwicklungen folgen der faktischen Entwicklung vieler Geschäftsprozesse und -modelle, in denen der Umgang mit digitalen Daten zumindest eine wesentliche Rolle spielt. Dies reicht von der „klassischen“ Software-Industrie, dem Abschluss und der Abwicklung von Vertragsbeziehungen über das Internet („E-commerce“) und der Verlagerung von Daten und Funktionen in Cloud-Plattformen bis hin zu Social Media-Angeboten, Big Data, Industrie 4.0, Blockchain- und Signatur-Technologien. Die Durchdringung der Geschäfts- und Privatwelt mit digitalen Daten, Produkten und Funktionen wird weiter voranschreiten. Immer mehr Daten werden digitalisiert, miteinander verknüpft, „ewig“ gespeichert und für verschiedenste Zwecke verwendet.

Der Anwalt 2.0 beherrscht nicht nur die Anwendung „traditioneller“ Rechtsnormen auf digitale Sachverhalte und die Anwendung spezifischer Rechtsnormen, die sich originär auf Digital-Sachverhalte beziehen. Er versteht vielmehr die digitale Welt und die dahinterliegenden Geschäfts- und Technik-Konzepte selbst, denn ohne dieses Verständnis kann keine darauf bezogene Beratung stattfinden. Es wird in Zukunft kaum eine Sachverhaltsmaterie geben, die gänzlich ohne Berührungspunkte zur digitalen Welt bleibt, und sei es nur, dass die Beteiligten über digitale Medien (wie E-Mail) kommunizieren und sich die Frage der Authentizität und Nachweisbarkeit solcher Kommunikation in einem Gerichtsverfahren stellt. Damit wird es auch kaum mehr eine rechtliche Schwerpunktbildung oder Spezialisierung geben, die ohne Befassung mit der digitalen Welt auskommt. Der Anwalt 2.0 ist daher selbst ein intensiver und interessierter Anwender neuester digitaler Produkte, Geschäftsmodelle und Entwicklungen, der auch die „unter der Haube“ verwendeten Technologien und deren Risiken begreift und dieses Wissen in seiner juristischen Beratung und Vertretung für den Mandanten einsetzen kann.

- **Anwalt 3.0: Digitalisierung der Arbeitsumgebung**

Eine Facette des diffusen Begriffs „Legal Tech“ kennzeichnet die Fortentwicklung der Digitalisierung der Arbeitsumgebung des Anwalts. Diese Digitalisierung hat bereits in den 1980er-Jahren begonnen, mit PCs und Textverarbeitung sowie mit Benutzung der (digitalen) Telefax-Übertragung. Hinzu kamen später die Nutzung des Kommunikationsmediums E-Mail (mittlerweile auch in der sicheren Variante des elektronischen Anwaltspostfachs) und von elektronischen Datenräumen sowie der Einsatz von Kanzleisoftware, Dokumentenmanagement- und Archivierungsprogrammen sowie juristischen Rechercheplattformen im Internet, in denen nach Art eines „Anwalts-Google“ Urteile, Artikel, Handbücher und Kommentare durchsucht werden können. Auch das Schreiben von Diktaten wird bereits häufig mittels Spracherkennungssoftware erledigt. Die Daten digitaler Zeiterfassungssysteme führen zu automatischer Rechnungsstellung und diese fließen in die elektronische

Buchhaltung ein. Dies führt bisher schon zu erheblichen Effizienzgewinnen und einer Verbesserung der Reaktionszeiten, deren Notwendigkeit auf eine gestiegene Erwartungshaltung seitens der (ihrerseits digital „beschleunigten“) Mandanten zurückzuführen sind, die Antworten auf ihre Fragen möglichst „in Echtzeit“ erhalten möchten.

Diese Entwicklung wird weiter fortschreiten. Aktuelle Trends sind insbesondere die zunehmende Integration von Insellösungen, etwa von E-Mail- und Archivierungsprogrammen, die automatisierte Kostenermittlung und Rechnungsstellung, weiterentwickelte Endgeräte zur vollständigen Ersetzung von Papierakten, der Zugriff auf sämtliche Daten der Kanzlei von mobilen Endgeräten aus in Echtzeit, die Verwendung von Cloud-Speichern, gemeinsame Datenräume mit entsprechenden Web- oder App-Frontends für Mandanten, der Einsatz von Videotelefonie- und Chat-Plattformen (auch für Gerichtsverhandlungen), der Einsatz sprachbasierter Akten- und Fach-Recherchesysteme sowie von ausgefeilten automatisierten Präsentationstechniken für Mandanten und Dritte.

Der Anwalt 3.0 ist mit solchen Technologien aufgewachsen, er beherrscht nicht mehr nur „Office-Programme“, sondern – als Anwender – die gesamte digitale Welt sowie ihre Systeme und Begrifflichkeiten. Er ist darauf bedacht, in seiner Kanzlei Lücken zwischen den Systemen zu schließen, um sich in einer einheitlichen digitalen Umgebung ohne Medien- oder Systembrüche zu bewegen. Ziel ist es, seine Kommunikation und Recherchen sowie die Produktion und Präsentation von Arbeitsergebnissen möglichst effizient und unter Ausnutzung aller digitalen Möglichkeiten sowie unter Wahrung von Sicherheits-, Datenschutz- und (standesrechtlichen) Geheimhaltungsstandards durchzuführen. Die volldigitalisierte Kanzlei des Anwalts 3.0 benötigt nicht länger einen physischen Sitz; es genügt eine Internetverbindung, um sämtliche Prozesse und Prozessschritte, die für den Anwaltsberuf notwendig sind, durchzuführen. Die notwendigen Daten und Funktionen können in der

Cloud abgebildet werden und der Anwalt greift über Sprache, Gesten, Tastatur und Stift auf diese Funktionen zu. Trotz der Digitalisierung der Arbeitsumgebung wird die „Juristerei“ als solche aber noch vom Anwalt selbst betrieben.

- **Anwalt 4.0: Digitalisierung der Rechtsberatung**

Eine weitere Facette des Begriffs „Legal Tech“ kennzeichnet die Digitalisierung der Inhalte der Rechtsberatung. Auch diese Form der Digitalisierung hat in den 1980er-Jahren mit dem Einsatz von Textverarbeitungssystemen begonnen: Textblöcke (z. B. aus Vertragstexten) konnten wiederverwendet werden, Formularbücher wurden mit Datenträgern ausgeliefert, sodass ein digitaler Zugriff auf Musterformulierungen möglich war, und auch juristische Datenbanken liefern Rechtstexte in originär digitaler Form. Auch gescannte oder gefaxte Informationen, die der Anwalt inhaltlich zu beurteilen hatte, werden bereits seit längerem auf Buchstabenebene erkannt (OCR), um eine digitale Weiterverwendung in eigenen Texten zu ermöglichen.

Auch diese Entwicklung wird weiter fortschreiten. Aktuelle Trends sind etwa die Vorbereitung rechtlicher Beurteilungen durch die algorithmengestützte Auswertung von Dokumenten, in denen insbesondere „Deep Learning/Machine Learning“-Algorithmen zur Anwendung kommen. Spezielle Algorithmen filtern dabei aus großen Datenmengen inhaltlich relevante Bestandteile und Passagen aus, setzen diese in Beziehung zueinander und bereiten sie in übersichtlicher Form auf, sodass sie schnell erfasst werden können. Andere Anwendungen setzen aufgrund eines konkreten Bedarfs, z. B. für einen Vertragsentwurf, passende Klauseln aus Muster-Datenbanken zusammen und stimmen diese automatisch aufeinander ab.

Der Anwalt 4.0 arbeitet im Kernbereich seiner juristischen Tätigkeit, d. h. bei der juristischen Prüfung und Beurteilung von Sachverhalten, mit der Maschine zusammen. Die Maschine übernimmt die Aufgaben eines effizienten

und kostengünstigen „Associates“, was den Preis von Rechtsberatung im Allgemeinen senken wird. Der Anwalt 4.0 muss dabei jedoch stets in der Lage sein, schnell zu beurteilen, ob die Maschine plausible Ergebnisse geliefert hat, und muss diese auch inhaltlich im Einzelnen verifizieren können. Er ist – anders als bei der automatisierten Bearbeitung immer gleicher Sachverhalte, die von Internet-Diensten angeboten werden können – kein reiner „Maschinenbediener“, der sich auf das Ergebnis der Analyse- oder Synthesetätigkeit der Maschine verlassen kann. Er muss vielmehr die Grenzen der Fähigkeiten der eingesetzten „künstlichen Intelligenz“ erkennen, die außerhalb dieser Grenzen liegenden Risiken für falsche Ergebnisse selbst abdecken und die innerhalb dieser Grenzen gefundenen Ergebnisse kritisch hinterfragen und ggf. korrigieren. Dafür ist weiterhin eine profunde Kenntnis der einschlägigen rechtlichen Vorschriften und ein tiefgreifendes Verständnis für die involvierten Sachverhalte notwendig.

Voraussetzung für einen effizienten Einsatz der Maschine ist allerdings auch, dass der Anwalt weiß, wie die Maschine zu bedienen ist, wie selbstlernende Algorithmen kalibriert werden müssen („Trainingsmaterial“) und wie Fragestellungen an die Maschine formuliert (bzw. die Algorithmen parametrisiert) werden müssen, um zutreffende Ergebnisse zu produzieren. Ähnlich einem Schachspieler, der gemeinsam mit einem (nicht: gegen einen) KI-Schachcomputer spielt und dabei Zugvorschläge der Maschine daraufhin verplausibilisiert, ob der Algorithmus „in die falsche Richtung denkt“, und ggf. korrigierend anhand seiner Intuition eingreift, muss der Anwalt 4.0 falsche Empfehlungen der Maschine, die in großem Umfang Daten „vorverdaut“ hat, erspüren und korrigieren.

- **Anwalt 5.0: Vom natürlichsprachlichen Text zum Code**

Die folgenreichste Revolution jedoch ist die Ersetzung natürlichsprachlicher juristischer Texte durch Code. Je digitaler und schnelllebiger unsere Welt wird, desto lähmender wirken sich analoge Begriffskonzepte in Gesetzen und Vertragstexten sowie jahrelange gerichtliche Erkenntnisverfahren zur Entscheidung über das, was rechtlich „wahr“ ist, aus. Ebenfalls bereits seit den 1980er-Jahren versucht die Rechtsinformatik, juristische Texte in formale logische Sprachen umzuformen und damit die juristische Begriffswelt zu „objektivieren“. Diese Entwicklung wurde in den letzten Jahren durch die sog. „Smart Contracts“ wieder aufgenommen. Dabei handelt es sich um Verträge in Form von Computer-Code, der anhand von Eingangs-Sachverhaltsinformationen programmierte Tatbestände aktiviert und dadurch, als Rechtsfolge, Ausgangsinformationen generiert. Damit verschwimmen die Grenzen zwischen einer „Programmierung“ einer abstrakt in Vertragsform formulierten Zukunft durch juristische, natürlichsprachliche Texte (die dann durch die Parteien und die Gerichte „ausgeführt“ werden) einerseits und Computerprogrammen, die ebenfalls abstrakt ein zukünftiges Verhalten – aber von maschinellen, deterministischen Systemen – beschreiben, andererseits.

Der Anwalt 5.0 wird in der Lage sein, Verträge zu programmieren, die dann durch maschinelle Abläufe vom Mandanten gewünschte Rechtswirkungen herbeiführen können. Er kann die dafür notwendigen Eingangsinformationen (etwa Informationen des „Internet of Things“) verknüpfen, die innere (Tatbestands-)Logik formulieren und dadurch Ausgangsinformationen (etwa das Auslösen einer Zahlung in einer virtuellen Währung, von Aktionen von Akteuren oder von Änderungen in Handelsregister- oder Grundbuch-Blockchains) generieren. Er ist in der Lage, derartigen Vertrags-Code in entsprechende Ausführungsplattformen (wie verteilte Blockchains) zu integrieren und zu überwachen. Weiter ist der Anwalt 5.0 in der Lage, existierenden Code, insbesondere maschinengenerierte Code-Vorschläge, zu verstehen und dahingehend zu überprüfen, ob der Parteiwille korrekt abgebildet



wurde. Sobald der Gesetzgeber Gesetze in Code-Form erlässt (oder Gesetze anderweitig in Code-Form umgesetzt werden), ist der Anwalt 5.0 in der Lage, die Vereinbarkeit von Code-Vorschlägen und virtuellen Handlungen mit dem Gesetzes-Code zu simulieren und zu beurteilen. Ähnliches gilt für die Durchführung sonstiger automatisierter Verfahren, insbesondere Verwaltungsverfahren.

Dies führt schließlich auch zum Thema „Digital Compliance“. Darunter versteht man Compliance-Management-Systeme, die nicht nur Rechtsverstöße automatisiert erkennen, sondern auch deren Anbahnung durch vorbereitende Handlungen. Dazu muss das System nicht nur Gesetze in Code-Form verinnerlichen; es muss zusätzlich lernen, anhand von Indizien und Signalen Situationen zu erkennen, die einen bevorstehenden Rechtsverstoß kennzeichnen. Diese Situationen werden aus Einzeldaten synthetisiert, die aus verschiedenen digitalen Quellen zusammengeführt werden. Idealerweise verfügt ein derartiges System daneben über die Möglichkeit, den Rechtsverstoß effektiv zu verhindern, etwa indem es Zugangssperren veranlasst. Der Anwalt 5.0 kann derartige Systeme mitkonzipieren sowie die entsprechenden Algorithmen (mit) programmieren, parametrisieren und validieren.

- **Fazit: Das einzig Beständige ist der Wandel**

So wie die Welt zu einer digitalen Welt wird, wird der Anwaltsberuf zu einem digitalen Beruf werden. Die Denkweise, die Arbeitsweise und schließlich das Objekt der anwaltlichen Arbeit selbst – Gesetze, Vertragstexte, Compliance-Systeme, Gerichts- und Verwaltungsverfahren – werden zunehmend digital. Neben der selbstverständlichen Kenntnis des Gesetzes reicht die Kenntnis, wie „Papier und Tinte funktionieren“, bei Weitem nicht mehr aus. Der Anwalt muss die digitale Welt und die digitale Wirtschaft tiefgreifend verstehen und ihre Möglichkeiten, insbesondere für Effizienzgewinne, für sich nutzen. Ohne diese eigene, beständige Fortentwicklung werden Anwälte, wenn überhaupt, nur in ganz engen Nischen langfristig wettbewerbsfähig bleiben.